

# 70 Glas und Glaswaren

## Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
  - a) Waren der Nr. 3207 (z.B. Schmelzglasuren, Glasfritte, anderes Glas in Form von Pulver, Körnern, Schuppen oder Flocken);
  - b) Waren des Kapitels 71 (z.B. Phantasieschmuck);
  - c) Kabel aus optischen Fasern der Nr. 8544, Isolatoren für die Elektrotechnik (Nr. 8546) und Isolier-  
teile der Nr. 8547;
  - d) Windschutzscheiben, Heckscheiben und andere Scheiben, gerahmt, für Fahrzeuge der Kapitel 86  
bis 88;
  - e) Windschutzscheiben, Heckscheiben und andere Scheiben, auch gerahmt, mit eingebauten Heiz-  
vorrichtungen oder anderen elektrischen oder elektronischen Vorrichtungen, für Fahrzeuge der  
Kapitel 86 bis 88;
  - f) optische Fasern, optisch bearbeitete optische Elemente, Injektionsspritzen, künstliche Augen,  
Thermometer, Barometer, Aräometer, Dichtemesser und andere Waren oder Instrumente des  
Kapitels 90;
  - g) Leuchten und Beleuchtungskörper, Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren, mit fes-  
ter Lichtquelle, sowie Teile davon, der Nr. 9405;
  - h) Spiele, Spielzeug, Christbaumschmuck sowie andere Waren des Kapitels 95, ausgenommen Au-  
gen ohne Mechanismus für Puppen oder für andere Waren des Kapitels 95;
  - i) Knöpfe, Parfümzerstäuber, Vakuum-Isolierflaschen und andere Waren des Kapitels 96.
2. Im Sinne der Nrn. 7003, 7004 und 7005:
  - a) gilt vor dem Nachglühen bearbeitetes Glas nicht als «bearbeitet»;
  - b) beeinflusst das Zuschneiden auf bestimmte Formen die Einreihung von Glas in Platten oder Ta-  
feln nicht;
  - c) gelten als «absorbierende, reflektierende oder nicht reflektierende Schichten» mikroskopisch  
dünne Überzüge aus Metall oder aus chemischen Verbindungen (z.B. Metalloxiden), welche ins-  
besondere Infrarotstrahlen absorbieren oder das Rückstrahlungsvermögen des Glases verbes-  
sern, ohne jedoch die Durchsichtigkeit oder das Durchscheinungsvermögen zu beeinträchtigen,  
oder die verhindern, dass die Glasoberfläche das Licht reflektiert.
3. Erzeugnisse der unter Nr. 7006 genannten Art bleiben in dieser Nummer eingereiht, auch wenn sie  
den Charakter von Waren aufweisen.
4. Als «Glaswolle» im Sinne der Nr. 7019 gelten:
  - a) mineralische Wollen mit einem Gehalt an Siliciumdioxid ( $\text{SiO}_2$ ) von 60 Gewichtsprozent oder  
mehr;
  - b) mineralische Wollen mit einem Gehalt an Siliciumdioxid ( $\text{SiO}_2$ ) von weniger als 60 Gewichtspro-  
zent, aber mit einem Gehalt an Alkalioxiden ( $\text{K}_2\text{O}$  oder  $\text{Na}_2\text{O}$ ) von mehr als 5 Gewichtsprozent  
oder mit einem Gehalt an Bortrioxid ( $\text{B}_2\text{O}_3$ ) von mehr als 2 Gewichtsprozent.

Mineralische Wollen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, gehören zu Nr. 6806.
5. In der Nomenklatur umfasst der Ausdruck «Glas» auch geschmolzenen Quarz und anderes ge-  
schmolzenes Siliciumdioxid.

## Unternummern-Anmerkung

1. Im Sinne der Nrn. 7013.22, 7013.33, 7013.41 und 7013.91 umfasst der Ausdruck «Bleikristallglas»  
nur Glas mit einem Gehalt an Bleioxid ( $\text{PbO}$ ) von 24 Gewichtsprozent oder mehr.

## Schweizerische Anmerkung

1. Gegenstände aus Glas mit eingeriebenem Stöpsel und Hals oder mit lediglich aus technischen  
Gründen abgeschliffenen, auch polierten Enden, Böden und Rändern werden wie unbearbeitete Wa-  
ren behandelt.